

Hauptsatzung der Stadt Springe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet.

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "STADT SPRINGE". Sie ist eine Gebietskörperschaft. Die Namen der ehemaligen Stadt Eldagsen und der Gemeinden Alferde, Altenhagen I, Alvesrode, Bennigsen, Boitzum, Gestorf, Holten sen, Lüdersen, Mittelrode und Völksen werden als Stadtteilsbezeichnung weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Stadtteilsbezeichnung über dem Namen der Stadt steht.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 27.11.2001 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel der Stadt Springe

- (1) Das Wappen der Stadt hat folgende Beschreibung:

"In Silber ein goldener Ring überdeckt mit einer blauen Wellendeichsel, bewinkelt von drei goldbesamten fünfblättrigen Rosen".
- (2) Die Farben der Stadt sind: blau - weiß
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: "STADT SPRINGE".
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder repräsentativer Art können in den Stadtteilen neben Stadtwappen und -flagge die früheren Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens, des Stadtnamens und des Namens eines Stadtteils zur rein privaten Nutzung wird generell zugelassen. Die Verwendung zu gewerbsmäßigen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

- (1) Eine Ortschaft im Sinne von § 90 Abs. 1 NKomVG bilden jeweils
 - a) der Stadtteil Springe,
 - b) die Stadtteile Stadt Eldagsen und Mittelrode,
 - c) der Stadtteil Alferde,
 - d) der Stadtteil Altenhagen I,
 - e) der Stadtteil Alvesrode,
 - f) der Stadtteil Bennigsen,
 - g) der Stadtteil Gestorf,
 - h) die Stadtteile Holtensen und Boitzum,
 - i) der Stadtteil Lüdersen,
 - j) der Stadtteil Völksen.

In den genannten Ortschaften sind Ortsräte zu wählen.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für:

a) die Ortschaft Springe	11
b) die Ortschaft Eldagsen und Mittelrode	11
c) die Ortschaft Alferde	7
d) die Ortschaft Altenhagen I	7
e) die Ortschaft Alvesrode	7
f) die Ortschaft Bennigsen	11
g) die Ortschaft Gestorf	5
h) die Ortschaft Holtensen und Boitzum	7
i) die Ortschaft Lüdersen	7
j) die Ortschaft Völksen	9

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind grundsätzlich den Geschäften der laufenden Verwaltung zugeordnet und insofern der Zuständigkeit der Ortsräte gem. § 95 Abs. 1 NKomVG entzogen.

§ 5 Beamte auf Zeit

Ersatzlos gestrichen

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsträger) mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei gleichrangige ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Wahrnehmung der Vertretung erfolgt in einem rotierenden System, beginnend in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vertreter.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Als Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG sind nur die zu verstehen, die nicht über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Meldesystem abgearbeitet werden können.

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Springe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung wird gem. § 34 Satz 3 NKomVG dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Dem Rat der Stadt Springe sind die Anregungen und Beschwerden, die durch den Verwaltungsausschuss erledigt werden, zur Kenntnis zu geben. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Springe werden in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich sollen diese nachrichtlich in der Wochenzeitung „Aktuelle Woche“ veröffentlicht werden. Die gem. BauGB erforderlichen Bekanntmachungen zur Bauleitplanung sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Springe einzustellen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Springe zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Die Ersatzverkündung wird von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich in der Wochenzeitung „Aktuelle Woche“ veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich in der Wochenzeitung „Aktuelle Woche“ bekannt gemacht.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich in der Wochenzeitung „Aktuelle Woche“ bekannt gemacht.
- (5) Erscheint die Neue Deister-Zeitung oder die Wochenzeitung „Aktuelle Woche“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen
 - a) für die Neue Deister-Zeitung:
durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Springe, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen. Eine Hinweis-Bekanntmachung auf einen anderen Auslegungsort in einem Dienstgebäude ist zulässig.
 - b) für die Aktuelle Woche:
durch nachrichtliche Veröffentlichung in der Wochenendzeitung (zurzeit „Hallo Wochenende“).

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich soll dieses nachrichtlich in der Wochenzeitung „Aktuelle Woche“ veröffentlicht werden, sofern es zeitlich möglich ist.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Springe vom 31. Oktober 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23. November 2006 außer Kraft.

31832 Springe, 21. Dezember 2011

**gez. Hische
Bürgermeister**

Neufassung der Hauptsatzung vom 21. Dezember 2011 wurde am 29. Dezember 2011 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Aktuellen Woche am 29. Dezember 2011 veröffentlicht, sie trat am 30. Dezember 2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2013 wurde am 26. Juni 2013 in der Neuen Deister Zeitung verkündet und nachrichtlich am 26. Juni 2013 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 27. Juni 2013 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2015 wurde am 23. Dezember 2015 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 23. Dezember 2015 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 13. März 2017 wurde am 29. März 2017 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 29. März 2017 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 30. März 2017 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 22. November 2017 wurde am 29. November 2017 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 29. November 2017 in der Aktuellen Woche veröffentlicht, sie trat am 30. November 2017 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 10. Juli 2020 wurde am 13. Juli 2020 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 18. Juli 2020 in der „Hallo Wochenende“ veröffentlicht, sie trat am 14. Juli 2020 in Kraft.